

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Universitätsmedizin Greifswald

Vorbemerkung:

Die Paragraphen beziehen sich – soweit nichts anderes in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich genannt ist – auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

### 1. Allgemeines

Für Lieferungen und Leistungen gelten sämtliche Vergabeunterlagen, die Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnisse, die nachfolgenden Vertragsbedingungen sowie ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers.

Vertragsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn er diese seinem Angebot bei- oder zugrunde gelegt hat.

### 2. Preise

- 2.1 Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.
- 2.2 Die vereinbarten Preise beinhalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur vom Auftraggeber angegebenen Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen sowie Zölle und andere öffentliche Abgaben, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.
- 2.3 Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

### 3. Technische Regelwerke (§1 Nr. 2 VOL/B)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Ergänzende Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2c VOL/B.

### 4. Ausführung der Leistungen (§ 4 VOL/B)

- 4.1 Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dergleichen sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung in digitaler Form als PDF beizufügen.
- 4.2 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über den Inhalt des Auftrags, insbesondere über die von ihm zu erbringende Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat nach Abschluss seiner Arbeiten den Ort der Leistungserbringung unverzüglich zu räumen und alle Verunreinigungen (z. B. Abfälle, Verpackungen, Bauschutt), die von dessen Arbeiten herrühren, vollständig zu beseitigen. Gerät der Auftragnehmer mit diesen Arbeiten trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann der

Auftraggeber die Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen oder ausführen lassen.

- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung seiner Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte, Leitern, Gerüste und Werkzeuge) sowie Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel, Putzlappen) zu liefern bzw. zu stellen. Dies wird nicht gesondert berechnet und ist in den vereinbarten Preisen enthalten.

**5. Unterauftragnehmer (andere Unternehmer) (§ 4 Nr. 4 VOL/B)**

- 5.1 Der Auftragnehmer darf, auch wenn der Auftraggeber der Weitervergabe zugestimmt hat, Leistungen nur an Unterauftragnehmer übertragen, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name und Anschrift des hierfür vorgesehenen Unterauftragnehmers in Textform bekannt zu geben, soweit er diese nicht bereits mit seinem Angebot genannt hat.
- 5.3 Sollen Leistungen, die Unterauftragnehmern übertragen sind, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben; die Nummern 5.1 und 5.2 gelten entsprechend.

**6. Art der Anlieferung und Versand**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Übereinkommen über Verträge im internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Falls nicht anders vereinbar, gilt der Incoterm DDP 2020 Greifswald (Gefahrenübergang).

- 6.1 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dem durch den Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt wurde.
- 6.2 Die Preis- und Leistungsgefahr bis zur Annahme der Ware an dem Ort, an welchen die Ware gemäß Auftrag anzuliefern ist, trägt der Auftragnehmer. Handelt es sich um einen Werkvertrag, der nicht unter den § 650 Abs. 1 BGB fällt, geht die Preis- und Leistungsgefahr mit der Abnahme über.
- 6.3 Die nach den Vertragsbedingungen oder in anderer Weise vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Sofern für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er den Auftraggeber unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 6.4 Bei jeder Lieferung ist ein von außen sichtbarer Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer des Auftraggebers sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge und – soweit zutreffend – die Zolltarifnummer angibt.

- 6.5 Der Auftragnehmer hat zu kühlende Produkte (nachfolgend „Kühlware“ genannt) entsprechend den Besonderheiten der Kühlware zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf Kühlware hinzuweisen.
- 6.6 Soweit die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden, insbesondere das Medizinproduktegesetz (MPDG), die Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation, EU-MDR), oder die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) eine Konformitätsbescheinigung vorsehen, fügt der Auftragnehmer jeder Lieferung von Produkten eine Konformitätsbescheinigung bei.
- 6.7 Der Auftragnehmer darf sich für die von ihm zu liefernden Waren nicht das Eigentum vorbehalten. Auf den vom Auftragnehmer zu liefernden Waren darf ebenso kein Eigentumsvorbehalt, auch kein verlängerter oder erweiterter, eines Dritten lasten.
- 6.8 Verpackungsmaterialien sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen.
- 6.9 Bei allen Arbeiten, die der Auftragnehmer beim Auftraggeber durchführt, ist die Hausordnung des Auftraggebers zu beachten.

## **7. Exportkontrolle und Zoll**

- 7.1 Der Auftragnehmer übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit sämtlicher Unterlagen und Angaben (genaue Warenbeschreibung und den 11stelligen HS-Code) die für die Durchführung der Aufträge zur Einfuhrabfertigung erforderlich sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur korrekten zolltariflichen Einreihung der Ware.
- 7.2 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Möglichkeit und die Voraussetzungen der Zollabfertigung zu prüfen. Der Auftragnehmer beauftragt den Beförderer und übernimmt die Erstellung der zollrelevanten Dokumente für den Versand. Der Auftraggeber erteilt nach Prüfung die Zollvollmacht an den Beförderer.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen oder US-amerikanischen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Auftragnehmer zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software, - ob die Güter durch die USA

transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden

- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesem alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen in Textform mitzuteilen sowie ihm unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten in Textform zu informieren.

## **8. Sicherheitsdatenblatt (SDB)**

- 8.1 Besteht für den Auftragnehmer für die von ihm in Verkehr gebrachten, eingeführten oder hergestellten Stoffe und Produkte eine rechtliche Verpflichtung zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern, so sind diese spätestens bei der erstmaligen Lieferung kostenlos, in deutscher Sprache unaufgefordert dem Auftraggeber zu übermitteln.
- 8.2 Die Erstellung, Weitergabe, Aufbewahrung und Aktualisierung der Sicherheitsdatenblätter haben vollumfänglich entsprechend den gelten Verordnungen und Bestimmungen zu erfolgen.
- 8.3 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber auf dessen Anforderung einen direkten, internetbasierenden Zugriff auf die jeweils aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes eines bezogenen Produktes (z.B. durch einen Link auf die eigene Website etc.). Die direkte Zugriffsmöglichkeit ist für den Auftraggeber kostenlos und auch nach Erfüllung des Vertrages mindestens bis zum Ablauf von einem Jahr nach Ende der Verjährung für Mängelansprüche weiterhin ohne Einschränkungen nutzbar.

## **9. Sprache**

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachige Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.

## **10. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B) und Antikorruptionsklausel**

- 10.1 Der Auftragnehmer versichert, an keinen direkt oder indirekt an der Vergabe- und mit der Vertragsdurchführung Beteiligten ohne Rechtsgrund ein Geschenk, eine Zahlung oder eine Vorteilsgewährung sonstiger Art geleistet zu haben oder zukünftig zu leisten, die als Anreiz oder Belohnung für das Zustandekommen oder die Durchführung irgendeines Teiles des Vertrages oder im Zusammenhang mit dem Vertrag gesehen werden könnten.
- 10.2 Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig bei Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption unterstützen und sich insbesondere gegenseitig unverzüglich informieren, sobald und soweit sie Kenntnis oder einen konkreten Verdacht von Korruptionsfällen haben, die mit diesem Auftrag in einem konkreten Zusammenhang stehen. Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen Antikorruptionsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

- 10.3 Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 % der Abrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass er einen Schaden in geringerer Höhe nachweist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus § 8 Nr.2 VOL/B, bleiben unberührt. Hierzu gehören auch Schadensersatzansprüche des Auftraggebers; die Vertragsstrafe wird aber auf den weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

## **11. Abrechnung (§15 VOL/B)**

- 11.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren.
- 11.2 In den Rechnungen sind Umfang und Wert von bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) der Bestellung aufzuführen und mit Nettopreisen anzuzeigen. Der Umsatzsteuerbetrag ist mit dem Steuersatz hinzuzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des bewirken der Leistung, gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 11.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- 11.4 Der Auftraggeber erhält die Rechnung des Auftragnehmers in einfacher Ausführung per E-Mail. Diese darf der Lieferung nicht beiliegen, sondern muss gesondert übermittelt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
- 11.5 Rechnungen sind unter **Angabe der Bestellnummer** an **umg-rechnungen@med.uni-greifswald.de** zu senden.
- 11.6 Die Universitätsmedizin Greifswald erfasst elektronisch Rechnungen über ein Rechnungseingangsportal und verfügt über eine eindeutige **Leitweg-Identifikationsnummer**. Der Code **13-X19111018-22** ist vom Lieferanten zu nutzen.
- 11.7 Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung nach Annahme (Inbetriebnahme und Einweisung) der Produkte, bei Werkverträgen nach Abnahme, **und** Zugang der entsprechenden prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 11.8 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden, und nur dann, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau

bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind ausgeschlossen.

Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen und bedürfen jeweils der Zustimmung der AG.

- 11.9 Die Aufrechnung ist nur mit vom Auftraggeber nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Auftragnehmers zulässig.

## **12. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)**

- 12.1 Der Auftragnehmer hat für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B

- das Datum,
- die Bezeichnung der Leistungsstelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Leistungsstelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und gegebenenfalls
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 12.2 Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen aufzustellen.

## **13. Bürgschaften (§ 18 VOL/B)**

Will der Auftragnehmer Sicherheit durch Bürgschaft für

- Vertragserfüllung,
- Gewährleistung,
- Vorauszahlungen

leisten, gilt folgendes:

- 13.1 Die Bürgschaft ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen. Der Bürge muss seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Bürgschaftsurkunden müssen folgende Erklärung des Bürgen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.
- Auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB wird verzichtet, es sei denn die aufrechenbare Gegenforderung ist rechtskräftig festgestellt oder vom Auftraggeber nicht bestritten.
- Die Hinterlegungsbefugnis des Bürgen ist ausgeschlossen.
- Bei einer Bürgschaft zur Sicherung der Mängelrechte des Auftraggebers aus einem Werkvertrag haftet der Bürge auch dann, wenn die Abnahme der Werkleistung nicht in der nach den Regelungen des Vertrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vorgesehenen Form sondern in anderer Weise erfolgt ist;
- Bei einer Bürgschaft zur Sicherung der Mängelrechte des Auftraggebers aus einem Werkvertrag haftet der Bürge auch für solche Mängel, welche sich der Auftraggeber bei der Abnahme vorbehalten hat
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde.
- Der Anspruch des Auftraggebers gegenüber dem Bürgen verjährt nicht vor der gesicherten Forderung, spätestens aber nach 30 Jahren.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag ist Greifswald.

- 13.2 Bei Bürgschaften für Vorauszahlungen hat sich der Bürge zu verpflichten, auf erstes Anfordern an den Auftraggeber zu zahlen. Zudem muss die Bürgschaft die Erklärung enthalten, dass sich die Bürgschaft nur um die Beträge reduziert, um die vereinbarungsgemäß die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen anzurechnen ist.

#### **14. Versicherung**

- 14.1 Der Auftragnehmer hat zur Deckung aller Haftungsrisiken eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit den in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Mindestdeckungssummen und, wenn diese keine Vorgaben enthalten, mit für das Schadensrisiko ausreichenden Deckungssummen abzuschließen.
- 14.2 Der Auftragnehmer wird diesen Versicherungsschutz mindestens bis zur Fertigstellung aller von ihm geschuldeten Leistungen aus dieser Vertragsbeziehung aufrechterhalten.

- 14.3 Der Auftraggeber kann in angemessenen Abständen einen Nachweis des Bestehens des Versicherungsschutzes verlangen.

## **15. Vertraulichkeit und Datenschutz**

- 15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen eines Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des AG dauerhaft vertraulich zu behandeln. Ferner sind alle Personen des Auftragnehmers sowie etwaige Unterauftragnehmer bzgl. der Pflicht zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten.
- 15.2 Erfolgt im Rahmen der Vertragserfüllung eine Auftragsdatenverarbeitung mit personenbezogenen Daten, so ist der Auftragnehmer zum Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO, § 62 BDSG verpflichtet. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

## **16. Branchenspezifischer Sicherheitsstandard (B3S)**

- 16.1 Informationssicherheitsleitlinie und Sicherheitsrichtlinie

Die „Sicherheitsrichtlinie für Dienstleister und Lieferanten“ sowie die „Informationssicherheitsleitlinie“ (in Auszügen), und weitere relevante Regelungen der Informationssicherheit, die den Vergabeunterlagen beigelegt waren, sind Bestandteile dieses Vertrages und für die Parteien verbindlich.

## **17. Mindestarbeitsbedingungen**

- 17.1 Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen bei der Ausführung dieser Leistung beschäftigten Arbeitnehmenden, die Arbeitsbedingungen der in Mecklenburg-Vorpommern einschlägig und repräsentativ erklärten, mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge zu gewähren. Änderungen der maßgeblichen tarifvertraglichen Regelungen während der Ausführungslaufzeit sind nachzuvollziehen, wenn sie in der Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TVgG M-V bekannt gegeben worden sind.
- 17.2 Bei einer vereinbarten Auftragsdauer von bis zu zwei Monaten sind als anzuwendende Arbeitsbedingungen nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen. Beträgt die vereinbarte Auftragsdauer mehr als zwei Monate, sind zusätzlich zu den Entgelten und Zuschlägen die weiteren Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages einzuhalten, auf den sich die Erklärung des Unternehmens nach Ziff. 17.1 bezieht. Bei zeitlich auseinanderliegenden Leistungsabschnitten werden die Abschnitte zwecks Ermittlung der Auftragsdauer addiert. Lässt sich vorab keine genaue Auftragsdauer bestimmen, genügt eine begründete Schätzung; die Schätzung ist vom Auftragnehmer zu dokumentieren.
- 17.3 Soweit eine Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 TVgG M-V fehlt, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen Arbeitnehmenden bei der

Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TVgG M-V entsprechen. Änderungen der Rechtsverordnung während der Ausführungslaufzeit sind nachzuvollziehen. Die jeweils einschlägigen Verordnungsbestimmungen sind Bestandteil der zwischen den Parteien festgelegten Ausführungsbedingungen.

Es gilt Ziff. 17.2; an die Stelle der Arbeitsbedingungen des repräsentativen Tarifvertrages in Ziff. 17.2 Satz 2 treten die Arbeitsbedingungen gemäß der Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 TVgG M-V.

- 17.4 Fehlen Rechtsverordnungen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und § 6 Absatz 2 Satz 1 TVgG M-V, ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, seinen Arbeitnehmenden bei der Ausführung der Leistung den nach § 8 Abs. 1 TVgG M-V bzw. der jeweils geltenden Rechtsverordnung vorgeschriebenen vergaberechtlichen Mindestlohn zu zahlen. Verpflichtungen zur Zahlung höherer Löhne aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt.
- 17.5 Der Auftragnehmer hat die in § 15 TVgG M-V geregelten Kontrollen durch den Auftraggeber zu ermöglichen und zu dulden sowie die in der Vorschrift geregelten Mitwirkungspflichten einschließlich der Informationspflichten gegenüber seinen Arbeitnehmenden zu erfüllen.
- 17.6 Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, mit Nachunternehmen eigene Befugnisse und Pflichten nach Ziff. 17.5 Satz 1 zu vereinbaren; diese Verpflichtung gilt auch für das Verhältnis von Unternehmern in der weiteren Nachunternehmerkette zueinander.

## **18. Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Greifswald.

## **19. Schlussbestimmungen**

- 19.1 Abreden und Vereinbarungen, die nicht in diesem Vertrag und seinen Bestandteilen enthalten sind, wurden nicht getroffen, insbesondere auch keine mündlichen Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, auch das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.
- 19.2 Liefer-, Zahlungs- und Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber ihnen nicht widersprochen hat.
- 19.3 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Abkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG). Für ein eventuelles gerichtliches Verfahren gilt das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.
- 19.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder ein später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in

diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinne und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss der Verträge bedacht hätten.

Beruhet die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

## 1. Zweck

Die Informationssicherheitsleitlinie schafft die Grundlage für die Aktualität, die Weiterentwicklung und kontinuierliche Verbesserung des Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) an der Universitätsmedizin Greifswald (UMG). Dies erfolgt entsprechend den Anforderungen des BSI-Gesetzes (BSIG) sowie den aus diesem abgeleiteten Anforderungen der Branchenspezifischer Sicherheitsstandards für die Gesundheitsversorgung (B3S).

Als KRITIS-Unternehmen (kritische Infrastruktur) ist die UMG gesetzlich verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit ihrer informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von der UMG betriebenen kritischen Dienstleistungen (kDL) maßgeblich sind.

Das ISMS beinhaltet die Aufbauorganisation, die Ablauforganisation (Prozesse) und das Regelwerk, die geeignet sind, Planung, Umsetzung und Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen im Geltungsbereich zu gewährleisten, und stellt den Erhalt des erforderlichen Informationssicherheitsniveaus im Verantwortungsbereich der UMG unter Einhaltung des Standes der Technik sicher.

Eine weitere technisch-organisatorische Maßnahme zur Vermeidung von Störungen an der UMG entsprechend BSIG ist der Einsatz eines Systems zur Angriffserkennung. Mit diesem werden Parameter und Merkmale aus dem laufenden Betrieb kontinuierlich und automatisch erfasst und ausgewertet, um fortwährend Bedrohungen zu identifizieren und zu vermeiden sowie bei eingetretenen Störungen geeignete Beseitigungsmaßnahmen umzusetzen.

Die Informationssicherheitsleitlinie ist Bestandteil der Unternehmensstrategie der UMG. Die Informationssicherheitsleitlinie ist allen interessierten Parteien der UMG in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

## 2. Stellenwert der Informationssicherheit

Die Informationsverarbeitung spielt eine Schlüsselrolle für die Aufgabenerfüllung der UMG.

Die Sicherheit von Informationen und IT-Anwendungen an der UMG hat damit eine weiterhin steigende Bedeutung inne. Dies betrifft sowohl die ärztlichen, pflegerischen als auch Verwaltungs-, Forschungs-, Wirtschafts- und sonstige unterstützende Sekundärleistungsbereiche.

...

Alle wesentlichen strategischen und operativen Funktionen und Aufgaben sowie die Medizintechnik werden durch die Informationstechnik maßgeblich unterstützt.

...

Der Vorstand der UMG ist sich seiner Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit bewusst. Er vertritt die Informationssicherheitsziele entschieden, initiiert, steuert und kontrolliert den kontinuierlichen Informationssicherheitsprozess und unterstützt alle delegierten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Informationssicherheit.

## 3. Geltungsbereich

Die Prozesse zu Informationssicherheit auf Basis dieser Leitlinie erstrecken sich auf die kritischen Dienstleistungen. Dies sind alle Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Patientenversorgung stehen.

Diese Leitlinie gilt für alle Personen, die unter Aufsicht der UMG Tätigkeiten im Bereich der kritischen Dienstleistungen verrichten, alle Beschäftigten und ggf. involvierte Dritte wie Wissenschaftler\*innen,

|                     |                                         |            |                           |
|---------------------|-----------------------------------------|------------|---------------------------|
| Erstellt:           | Baier, Jörn - 01.06.2023 10:45:14       | 01.06.2023 | ID: 66425                 |
| Inhaltlich geprüft: | Glende, Ulf - 06.06.2023 14:46:54       | 06.06.2023 | Version: 002/06.2023      |
| Formal geprüft:     | Ruback, Alexander - 12.06.2023 14:08:35 | 12.06.2023 | Wiedervorlage: 13.06.2025 |
| Freigegeben:        | Giebe, Toralf - 13.06.2023 08:49:23     | 13.06.2023 | Seite 1 von 2             |

Student\*innen und freiwillige Helfer\*innen und alle ggf. in diesem Informationsverbund tätigen Lieferanten und Dienstleister.

Werden Dritte mit der Erbringung von Leistungen in diesem Bereich beauftragt, ist durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Informationssicherheitsleitlinie in den Leistungsbeziehungen berücksichtigt wird.

#### 4. Informationssicherheitsniveau und Ziele

Ziel ist es, an der Universitätsmedizin Greifswald die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität, Patientensicherheit und Behandlungseffektivität der Informationen und Systeme entsprechend den Anforderungen in der Patientenversorgung, Verwaltung sowie Forschung und Lehre im jeweils erforderlichen Maße und stets nach dem Stand der Technik zu gewährleisten.

...

Alle Mitarbeiter\*innen der Universitätsmedizin Greifswald, alle ggf. in diesem Informationsverbund tätigen Lieferanten, Dienstleister und Dritte halten die einschlägigen Gesetze (z.B. Strafgesetzbuch, Betriebsverfassungsgesetz, Sozialgesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Gesetze und Regelungen zum Daten- und Informationssicherheitsschutz) und vertraglichen Regelungen ein. Negative gesundheitliche, finanzielle oder immaterielle Folgen für die Universitätsmedizin, die Patienten sowie für die Mitarbeiter\*innen durch Gesetzesverstöße sind zu vermeiden.

Alle Mitarbeiter\*innen, die Vorstände, alle ggf. in diesem Informationsverbund tätigen Lieferanten, Dienstleister und Dritte sind sich ihrer Verantwortung beim Umgang mit IT bewusst und unterstützen die Sicherheitsstrategie nach besten Kräften.

#### 5. Informationssicherheitsstrategie

Die Informationssicherheitsstrategie für die UMG besteht darin, mit wirtschaftlichem Ressourceneinsatz ein höchst mögliches Maß an Informationssicherheitsniveau zu erreichen und verbleibende Restrisiken zu minimieren.

Der kontinuierliche Prozess der Informationssicherheit wird durch das ISMS, welches sich an den allgemein geltenden Informationssicherheitsanforderungen für Betreiber kritischer Infrastrukturen im Gesundheitswesen orientiert, sichergestellt.

Als zentrale Sicherheitsinstanz ernannt die UMG einen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB), der für alle Belange und Fragen der Informationssicherheit zuständig ist. Der ISB ist dem Vorstandsvorsitzenden in dieser Rolle direkt unterstellt und berichtet ihm unmittelbar.

...

Der ISB ist frühzeitig in alle Projekte, die die kritischen Dienstleistungen betreffen, einzubinden, um schon in der Planungsphase sicherheitsrelevante Aspekte zu berücksichtigen. Sofern personenbezogene Daten betroffen sind, gilt gleiches für den Datenschutzbeauftragten. Die IT-Benutzer\*innen haben sich in sicherheitsrelevanten Fragestellungen an die Anweisungen des ISB zu halten.

...

|                     |                                         |            |                           |
|---------------------|-----------------------------------------|------------|---------------------------|
| Erstellt:           | Baier, Jörn - 01.06.2023 10:45:14       | 01.06.2023 | ID: 66425                 |
| Inhaltlich geprüft: | Glende, Ulf - 06.06.2023 14:46:54       | 06.06.2023 | Version: 002/06.2023      |
| Formal geprüft:     | Ruback, Alexander - 12.06.2023 14:08:35 | 12.06.2023 | Wiedervorlage: 13.06.2025 |
| Freigegeben:        | Giebe, Toralf - 13.06.2023 08:49:23     | 13.06.2023 | Seite 2 von 2             |

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter\*innen, Dienstleister, Lieferanten und Partner, welche im und für den Anwendungsbereich des Informationssicherheitsmanagementsystems (kurz: ISMS) der Universitätsmedizin Greifswald (kurz: UMG) tätig sind.

Erfolgt eine Beauftragung zur Erbringung von Leistungen durch die UMG, ist durch vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Richtlinie in den Leistungsbeziehungen berücksichtigt wird.

2. Ziel und Zweck

Die UMG ist den gesetzlichen Vorgaben (IT-SiG) und dem Branchenspezifischen Sicherheitsstandard für die Gesundheitsversorgung im Krankenhaus (B3S) verpflichtet.

Der Zweck dieses Dokuments ist die Festlegung der Vorschriften für Beziehungen zu Lieferanten, Dienstleistern und Partnern (im Folgenden kurz Lieferanten genannt).

In diesem Dokument werden die Festlegungen zum ISMS so zusammengefasst, dass Lieferanten ein Grundverständnis für die Sicherheitsanforderungen und Verfahren der UMG entwickeln können, und sich konform zu der Informationssicherheitsleitlinie der UMG, den Anforderungen dieser Richtlinie und allen daraus abgeleiteten Richtlinien, Verfahrensanweisungen etc. zu verhalten.

Die geltenden Sicherheitsanforderungen der UMG sind entlang der gesamten Liefer- und/ oder Unterstützungskette aufrecht zu erhalten.

3. Verantwortlichkeit Informationssicherheit

Der Vorstand der UMG hat einen Informationssicherheitsbeauftragten (kurz: ISB) ernannt. Dieser ist für alle Belange der Informationssicherheit der UMG zuständig und steht als Ansprechpartner bei allen Fragen zur Informationssicherheit zur Verfügung.

Der Lieferant ist für alle Belange der Informationssicherheit verantwortlich, die sich auf seine Geschäftsbeziehung mit der UMG auswirken bzw. direkten Einfluss haben. Der Ansprechpartner innerhalb der UMG wird dem Lieferanten im Rahmen der Vertragsbeziehung genannt.

4. Grundsätzliche Anforderungen an Lieferanten

- 4.1 Der Lieferant der UMG verpflichtet sich bei Ausführung seines Auftrages zur Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften, Normen, Verordnungen und Gesetze sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Er sichert zu, auch seine Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Auftragnehmer entsprechend zu verpflichten.
- 4.2 Der Lieferant ist insbesondere zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Er hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Subunternehmer auf die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz hinzuweisen und zu verpflichten. Im Falle einer Verarbeitung mit personenbezogenen Daten ist ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen. Im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung sind außerdem gesonderte Vereinbarungen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO zu treffen. Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht sind Unternehmen als Dienstleister im Vertrag zur Auftragsverarbeitung, Einzelpersonen in einer gesonderten Verpflichtungserklärung zu verpflichten.
- 4.3 Der Lieferant ist zur Vertraulichkeit über Geschäftsgeheimnisse, Know-how und sonstige vertrauliche Informationen verpflichtet, es sei denn, die vertraulichen Informationen sind allgemein bekannt oder werden ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Lieferanten allgemein bekannt. Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Subunternehmer entsprechend zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

|                     |                                                         |            |                           |
|---------------------|---------------------------------------------------------|------------|---------------------------|
| Erstellt:           | Schultz, Anne - 09.09.2024                              | 09.09.2024 | ID: 66426                 |
| Inhaltlich geprüft: | Alte, Dietrich - 10.09.2024<br>Glende, Ulf - 12.09.2024 | 12.09.2024 | Version: 002/09.2024      |
| Formal geprüft:     | Ruback, Alexander - 13.09.2024                          | 13.09.2024 | Wiedervorlage: 16.09.2026 |
| Freigegeben:        | Giebe, Toralf - 16.09.2024                              | 16.09.2024 | Seite 1 von 4             |

- 4.4 Es besteht das Recht der UMG, die beim Lieferanten gespeicherten oder verarbeiteten Information der UMG abzufordern.
- 4.5 Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Subunternehmer Kenntnis von den ihn betreffenden Sicherheitsrichtlinien und Verfahrensanweisungen der UMG haben und diese Regelungen einhalten.
- 4.6 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Ausführung seines Auftrages nur fachlich geeignetes sowie ausreichend geschultes Personal einzusetzen.
- 4.7 Der Lieferant erkennt an, dass die Nutzung oder Schaffung von Zugangsberechtigungen verboten, sofern sie nicht ausdrücklich seitens der UMG erlaubt sind.

**5. Auswahl eines Dienstleisters/ Lieferanten**

Lieferanten sind sorgfältig auszuwählen.

Zu diesem Zweck sind die folgenden Punkte zu hinterfragen:

- Referenzen, Kompetenzen, Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit,
- Zertifizierungen,
- Vertrauenswürdigkeit der Mitarbeiter,
- Notfall- und Wiederanlauf-Planung,
- garantierte Verfügbarkeit (maximale Ausfallzeit),
- Sicherheitskonzept und Sicherheitsrichtlinien.

Für die Beurteilung sollte bei größeren Vorhaben ein Audit bei dem Lieferanten durchgeführt werden. Beschränkt sich die Dienstleistung lediglich auf Hard- bzw. Softwareprodukte ist ein Lieferanten-Audit nicht notwendig. Ein Audit ist ebenfalls nicht notwendig, wenn der Lieferant über eine Zertifizierung (ISO 27001 oder vergleichbar) verfügt. Hierbei ist der Geltungsbereich des Zertifikats zu berücksichtigen.

**6. Vertragsspezifische Regelungen – Bereitstellung von Dokumenten**

Dem Dienstleister/ Lieferanten sind folgende, sicherheitsrelevante Dokumente zu übergeben, bevor das Unternehmen beauftragt wird und bevor Informationen über den Auftrag bereitgestellt werden:

- Informationssicherheitsleitlinie der UMG für Lieferanten,
- Auftragsverarbeitungsvertrag der UMG / Vertraulichkeitsverpflichtung,
- Richtlinie Sicherheitsrichtlinie Dienstleister und Lieferanten (dieses Dokument),
- Richtlinie Sicherheitsrichtlinie Fernzugriff (sofern notwendig).

Externe Mitarbeiter\*innen sind vor Beginn ihrer Tätigkeit einzuweisen und über hausinterne Regelungen und Vorschriften zur Informationssicherheit sowie die organisationsweite Informationssicherheitsleitlinie zu unterrichten.

**7. Informationssicherheitsmeldungen**

Der Lieferant muss seinen Ansprechpartner bei der UMG über sämtliche Probleme oder Alarime im Hinblick auf einen bestätigten oder vermuteten Verstoß gegen die Sicherheitsregeln informieren. Der Lieferant muss eine erste Statusinformation innerhalb einer Stunde auf alle Anträge oder Anfragen seitens der UMG reagieren, die im Zusammenhang mit bestätigten oder vermuteten „Sicherheitsvorfällen“ stehen, sowie allgemein auf alle Fragen zur Sicherheit von Verbindungen nach außen und zur Sicherheit der vom Lieferant oder seinen Subunternehmern zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten IT-Einrichtungen oder -Ressourcen.

Verstöße gegen die Informationssicherheit sind an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[informationssicherheit-umg@med.uni-greifswald.de](mailto:informationssicherheit-umg@med.uni-greifswald.de)

|                     |                                                         |            |                           |
|---------------------|---------------------------------------------------------|------------|---------------------------|
| Erstellt:           | Schultz, Anne - 09.09.2024                              | 09.09.2024 | ID: 66426                 |
| Inhaltlich geprüft: | Alte, Dietrich - 10.09.2024<br>Glende, Ulf - 12.09.2024 | 12.09.2024 | Version: 002/09.2024      |
| Formal geprüft:     | Ruback, Alexander - 13.09.2024                          | 13.09.2024 | Wiedervorlage: 16.09.2026 |
| Freigegeben:        | Giebe, Toralf - 16.09.2024                              | 16.09.2024 | Seite 2 von 4             |

8. Zutritts-, Zugangs- und Zugriffsrechte externer Mitarbeiter\*innen allgemein

Externe müssen sich ausweisen.  
Sofern ein Zutritt zu Sicherheitszonen zwingend erforderlich ist, sind externe Mitarbeiter zu begleiten.  
Der Zugriff auf Daten durch Externe ist soweit wie möglich zu vermeiden.  
Externen kann, sofern dies zwingend erforderlich ist, ein zeitlich begrenzter Zugang gewährt werden, wenn entsprechende Sicherheitsmaßnahmen eingerichtet worden sind.  
Sofern ein dauerhafter Zugang notwendig ist, sind einer namentlich benannten Person restriktive Zugangsrechte zu gewähren.  
Es ist sicherzustellen, dass die externen Mitarbeiter keinen Zugriff auf Systeme außerhalb ihres Tätigkeitsbereiches erhalten.

9. Sicherheitsmaßnahmen

9.1 Arbeiten durch externes Personal im Haus

Die Registrierung und Einweisung von Lieferanten für die informationssicherheitsrelevanten Bereiche mit Zutrittsberechtigungen erfolgt über den Fachverantwortlichen des Bereiches bei der UMG. Jeder Lieferant ist verpflichtet, die Sicherheitszonen innerhalb der UMG zu wahren. Das Betreten von Bereichen nicht erteilter Zutrittsberechtigung ist untersagt. Unberechtigten Dritten ist der Zutritt zu verwehren. Die Türen zwischen den Sicherheitsbereichen sind immer ordnungsgemäß zu schließen (kein Blockieren).  
Auszuführende Arbeiten von Lieferanten, sollen nach Möglichkeit in separaten Räumlichkeiten durchgeführt werden. Bei Arbeiten an sensitiven Systemen bzw. Systemen mit sensitiven Daten hat eine fachkundige Kraft die Arbeiten zu beaufsichtigen.

9.2 Arbeiten durch externe Dienstleister außerhalb des Hauses

Wird Hardware zur Wartung oder Reparatur außer Haus gegeben, sind alle sensitiven Daten, die sich auf Datenträgern befinden, vorher sicher zu löschen.  
Der Transport von Datenträgern hat sicher zu erfolgen.

9.3 Externe Arbeiten über Fernzugriff

Der Fernzugriff auf Systeme der UMG ist in der Richtlinie *Sicherheitsrichtlinie Fernzugriff* geregelt.

9.4 Servicelevel und Supportlaufzeit

Während des Betriebes muss die Verantwortlichkeit für die Wartung gelieferter Produkte eindeutig geklärt sein. Welche Aufgaben hier die UMG und welche Aufgaben der Lieferant übernimmt, muss klar vereinbart werden.  
Die Mindestdownloadzeit eines Produktes muss durch den Lieferanten bei Vertragsbeginn offengelegt und im Vertrag dokumentiert werden. Eine Option für die Verlängerung der Supportlaufzeit über die Mindestlaufzeit hinaus ist vertraglich zu regeln.

9.5 Incident Handling

Lieferanten sind verpflichtet, Fehler in ihren Produkten und relevante Schwachstellen, die Auswirkungen auf den Betrieb der kritischen Infrastruktur haben können, der UMG aktiv mitzuteilen. Die vertragliche Unterstützungsleistung bei Incidents/ im Falle einer Störung ist mit Lieferanten und Dienstleistern genau zu vereinbaren. Lieferanten müssen bei Störfällen im Sinne des IT-Sicherheits-

|                     |                                                         |            |                           |
|---------------------|---------------------------------------------------------|------------|---------------------------|
| Erstellt:           | Schultz, Anne - 09.09.2024                              | 09.09.2024 | ID: 66426                 |
| Inhaltlich geprüft: | Alte, Dietrich - 10.09.2024<br>Glende, Ulf - 12.09.2024 | 12.09.2024 | Version: 002/09.2024      |
| Formal geprüft:     | Ruback, Alexander - 13.09.2024                          | 13.09.2024 | Wiedervorlage: 16.09.2026 |
| Freigegeben:        | Giebe, Toralf - 16.09.2024                              | 16.09.2024 | Seite 3 von 4             |



gesetzes auch bei einer ggf. fehlenden Vereinbarung mit der UMG seine Unterstützungsleistung im Rahmen seiner verfügbaren Ressourcen auf Anfrage bereitstellen. Er darf sich einer solchen Anforderung der UMG nicht verweigern.

9.6     **Auditierung von Lieferantendienstleistungen**

Die UMG ist dazu verpflichtet, die Einhaltung der Informationssicherheit bei ihren Lieferanten zu überprüfen und zu bewerten. Die UMG behält sich vor, die Leistungen der Lieferanten nach vorheriger Abstimmung per Audit zu überprüfen.  
Ein Sicherheitsaudit kann jeden sicherheitsrelevanten Bereich abdecken, z. B. physische Sicherheit, logische Sicherheit, die Sicherheitsorganisation oder Sicherheitsverfahren. Zur Durchführung dieser Audit kann die UMG auch externe Dienstleister beauftragen.  
Sicherheitsaudits müssen im Ergebnis zu Empfehlungen und Maßnahmenplänen führen.

9.7     **Training und Awareness**

Der Ansprechpartner entscheidet, welche Mitarbeiter von Lieferanten ein Sicherheitstraining- und Awareness-Programm absolvieren müssen. Bei Bedarf kann er dies mit dem ISB der UMG abstimmen.

9.8     **Regelungen zur Beendigung von Tätigkeiten**

Bei Beendigung des Auftragsverhältnisses muss eine geregelte Übergabe der Arbeitsergebnisse und der erhaltenen Unterlagen und Betriebsmittel erfolgen.  
Es ist die ordnungsgemäße Funktion von gewarteten Systemen zu überprüfen. Bei entsprechend gefährdeten Systemen ist eine Überprüfung durchzuführen.  
Es sind außerdem sämtliche eingerichteten Zugangsberechtigungen und Zugriffsrechte zu entziehen bzw. zu löschen.  
Daten, die im Rahmen des Outsourcings extern gespeichert wurden, sind nach Abschluss des Auftrags vollständig und sicher zu löschen.  
Bei ausscheidenden Mitarbeiter ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch nach Beendigung der Tätigkeit bestehen bleibt.

10.    **Datenschutz**

Werden personenbezogene Daten verarbeitet?  
☐ Ja, die Dokumentation erfolgt in den Mitgeltenden Dokumenten  
☒ Nein

11.    **Mitgeltende Dokumente**

- Informationssicherheitsleitlinie (roxtra-ID: 48962)
- Informationssicherheitsleitlinie für Lieferanten (roxtra-ID: 66425)

|                     |                                                         |            |                           |
|---------------------|---------------------------------------------------------|------------|---------------------------|
| Erstellt:           | Schultz, Anne - 09.09.2024                              | 09.09.2024 | ID: 66426                 |
| Inhaltlich geprüft: | Alte, Dietrich - 10.09.2024<br>Glende, Ulf - 12.09.2024 | 12.09.2024 | Version: 002/09.2024      |
| Formal geprüft:     | Ruback, Alexander - 13.09.2024                          | 13.09.2024 | Wiedervorlage: 16.09.2026 |
| Freigegeben:        | Giebe, Toralf - 16.09.2024                              | 16.09.2024 | Seite 4 von 4             |

## **Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 LkSG mit unmittelbaren Lieferanten**

Im vorliegenden Vergabeverfahren wird folgende Vereinbarung zur Einhaltung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) im Zuschlagsfall zwischen der Universitätsmedizin Greifswald und dem Auftragnehmer Vertragsbestandteil:

1. Der Lieferant ist in unmittelbarer Vertragsbeziehung Zulieferer der UMG im Sinne des LkSG. Dies gilt auch, wenn der Lieferant ausschließlich Dienstleistungen für die UMG erbringt.
2. Der Vorstand der UMG hat eine „Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten zur Einhaltung des gemäß § 6 Absatz 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LKSG)“ abgegeben. Diese ist dem Lieferanten bekannt. Wird die Grundsatzerklärung von der UMG fortgeschrieben oder überarbeitet, wird sie diese dem Lieferanten unverzüglich zukommen lassen. Die Grundsatzerklärung in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Der Lieferant sichert hiermit der UMG zu, dass er in der Vertragsbeziehung zur UMG die vom Vorstand nach der Grundsatzerklärung verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert. Lieferkette im Sinne dieser Vereinbarung bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an die UMG und erfasst
  - (1.) das Handeln des Lieferanten im eigenen Geschäftsbereich,
  - (2.) das Handeln eines seiner unmittelbaren Zulieferer und
  - (3.) das Handeln eines seiner mittelbaren Zulieferer.
4. Wenn und soweit der Lieferant in den Anwendungsbereich des LkSG fällt, sichert er hiermit über den Inhalt der Ziff. 3 hinaus zu, dass er die Sorgfaltspflichten sowie die weiteren Vorgaben des LkSG einhält.
5. Die UMG ist berechtigt, die Einhaltung der vorbenannten Zusicherungen durch den Lieferanten in angemessenen Abständen zu überprüfen. Häufigkeit und Intensität der

Überprüfung richtet sich nach dem Risiko, welches die Art der vom Zulieferer zu liefernden Produkte oder von ihm zu erbringenden Dienstleistungen mit sich bringt. Bei der Einschätzung des Risikos steht der UMG ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Die Risikoeinschätzung ist dem Lieferanten auf dessen Wunsch vorzulegen, bevor eine Kontrolle durchgeführt wird. Der Lieferant hat der UMG die für die Kontrolle erforderlichen Informationen und ggf. Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass nach Auffassung der UMG für die Kontrolle eine Besichtigung von Geschäftsräumen, Lagern, Produktionsräumen und Werkstätten des Lieferanten erforderlich ist, hat der Lieferant den von der UMG mit der Kontrolle betrauten Personen zu den üblichen Arbeits- und Geschäftszeiten den Zugang zu gestatten.

6. Sollte der Lieferant davon Kenntnis erlangen, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem seiner unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer entlang der Lieferkette die in der Grundsatzerklärung und / oder im LkSG verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen nicht eingehalten werden oder wurden, hat er die UMG hiervon unverzüglich zu unterrichten.

7. Erhält die UMG Kenntnis davon, dass der Lieferant oder einer seiner Zulieferer in der Lieferkette, die in der Grundsatzerklärung verlangten menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen nicht erfüllt oder – soweit der Lieferant bzw. dessen Zulieferer in der Lieferkette unter die Anwendung des LkSG fällt - von einer Verletzung der im LkSG aufgeführten Sorgfaltspflichten und anderen verbindlichen Vorgaben verletzt, kann die UMG verlangen, dass der Lieferant dies unverzüglich abstellt.

Ist die Verletzung der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht beim Lieferanten so beschaffen, dass dieser sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, hat er gemeinsam mit der UMG unverzüglich ein Konzept mit einem konkreten Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu erstellen. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu ziehen:

(1.) die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,

(2.) der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,

(3.) ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung zwischen der UMG und dem Lieferanten während der Bemühungen zur Risikominimierung.

8. Wird die Verletzung der menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht trotz der in Ziff. 7 beschriebenen Maßnahmen nicht nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit abgestellt oder zumindest in dem im Konzept vorgesehenen Umfang minimiert, kann die UMG dem Lieferanten eine Nachfrist zum Abstellen bzw. zum entsprechend dem Konzept vorgesehenen minimieren der Verletzung setzen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten außerordentlich fristlos kündigen. Ist die UMG auf die Produkte oder Dienstleistungen des Lieferanten angewiesen, kann sie die außerordentliche Kündigung auch mit einer angemessenen Auslauffrist aussprechen.

Dasselbe gilt, wenn der Lieferant sich der Kontrolle durch die UMG nach Ziff. 5 widersetzt, der Informationspflicht nach Ziff. 6 nicht nachkommt oder bei der Beseitigung der Verletzung nach Ziff. 7 trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht mitwirkt.

Ist die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht durch den Lieferanten als sehr schwerwiegend zu bewerten oder stehen der UMG keine anderen mildereren Mittel zur Verfügung und eine Erhöhung des Einflussvermögens erscheint nicht aussichtsreich, kann die UMG die Vertragsbeziehung zum Lieferanten auch ohne vorherige Durchführung der Maßnahmen nach Ziff. 7 außerordentlich kündigen.

## **Vertraulichkeitsvereinbarung**

### **1. Vertragsgegenstand / Zweck**

*Die Universitätsmedizin Greifswald KöR (nachfolgend „UMG“ oder „Inhaber“ genannt) gewährt dem Empfänger Zutritt zu ihren Einrichtungen und Zugang zu ihren vertraulichen Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zur Erbringung von Handwerks- oder anderer Dienstleistungen bzw. Lieferleistungen im Auftrag der UMG.*

Die UMG beabsichtigt, dem Empfänger vertrauliche Informationen gemäß nachstehender Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Dem Empfänger ist bewusst, dass diese Vertraulichen Informationen bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich waren, deshalb von wirtschaftlichem Wert sind, seitens der UMG durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt sind und an denen ein berechtigtes Interesse an deren Geheimhaltung besteht.

Sofern eine Vertrauliche Information nach dieser Vertraulichkeitsvereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes genügt, unterfällt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach dieser Vereinbarung.

### **2. Vertrauliche Informationen**

2.1 Die UMG hat die Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis; dem Empfänger wird das Geschäftsgeheimnis offengelegt. Der Empfänger hat keinerlei Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis und ist nicht berechtigt, das Geschäftsgeheimnis entgegen der Vereinbarung zu nutzen oder offenzulegen. Offenlegung bezeichnet das Eröffnen des Geschäftsgeheimnisses gegenüber einem nicht berechtigten Dritten. Offenlegung bedeutet nicht Öffentlichkeit.

2.2 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen (ob schriftlich, elektronisch, mündlich, digital verkörpert oder in anderer Form), die von dem Inhaber an den Empfänger oder einem mit Empfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck offenbart werden. Als Vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Herstellungsprozesse, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Personalangelegenheiten, digital verkörperte Informationen (Daten), Informationen zur Infrastruktur an der UMG;
- Jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- das Bestehen dieser Vereinbarung und ihr Inhalt.

Eine detaillierte Beschreibung des Projektes und der Vertraulichen Informationen sind dieser Vereinbarung als Anlage beigelegt.

2.3 Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen,

- die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;

- die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von dem Inhaber selber gewonnen wurden; oder
- die der Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden.

### **3. Geheimhaltungspflichten**

Der Empfänger verpflichtet sich,

- die Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Zweck zu verwenden;
- die Vertraulichen Informationen nur gegenüber solchen Vertretern offen zu legen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind (Need-to-Know-Basis), vorausgesetzt, dass der Empfänger sicherstellt, dass ihre Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden;
- die Vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der Vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO);
- sofern der Empfänger aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund einschlägiger börsenrechtlicher Regelungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche Vertraulichen Informationen offenzulegen, den Inhaber (soweit rechtlich möglich und praktisch umsetzbar) hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher Vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt. Die Offenlegung der vertraulichen Informationen nach diesem Punkt entbindet nicht von der weiteren Geheimhaltungspflicht dieser Informationen.
- Sofern der Empfänger als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit des Inhabers, der einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegt, mitwirkt, wahrt er in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihm von dem Inhaber zugänglich gemacht werden. Der Empfänger verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne des § 203 StGB zu verschaffen, als dies zum Erreichen des Zwecks (bspw. Vertragserfüllung/Projekt) erforderlich ist.

### **4. Rückgabe bzw. Löschung der Vertraulichen Informationen**

- 4.1 Auf Aufforderung des Inhabers sowie ohne Aufforderung spätestens nach Erreichung des in der Präambel beschriebenen Zwecks ist der Empfänger verpflichtet, sämtliche Vertraulichen Informationen einschließlich der Kopien hiervon innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Aufforderung bzw. nach Beendigung des Projektes zurückzugeben oder zu vernichten (einschließlich elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen), sofern nicht mit dem Inhaber vereinbarte oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.
- 4.2 Die Vernichtung elektronisch gespeicherter Vertraulicher Informationen erfolgt durch die vollständige und unwiderrufliche Löschung der Dateien oder unwiederbringliche Zerstörung des Datenträgers. Vollständige und unwiderrufliche Löschung bedeutet bei elektronisch gespeicherten Vertraulichen Informationen, dass die Vertraulichen Informationen derart gelöscht

werden, dass jeglicher Zugriff auf diese Informationen unmöglich wird, wobei spezielle Löschverfahren (z.B. mittels „Wiping“) zu verwenden sind, welche den anerkannten Standards genügen (bspw. Standards des Bundesamts für Informationssicherheit).

- 4.3 Ausgenommen hiervon sind – neben Vertraulichen Informationen, bzgl. derer eine Aufbewahrungspflicht i.S.d. Ziffer 3.1 besteht – Vertrauliche Informationen, deren Vernichtung bzw. Rückgabe technisch nicht möglich ist, z.B. da sie aufgrund eines automatisierten elektronischen Backup-Systems zur Sicherung von elektronischen Daten in einer Sicherungsdatei gespeichert wurden; hierzu zählt auch das technisch notwendige Vorhalten von Stammdaten (z.B. Personal- oder Kundennummern), welches nötig ist, um eine Verknüpfung zu den archivierten Informationen herzustellen.
- 4.4 Auf Verlangen des Inhabers hat der Empfänger schriftlich zu versichern, dass er sämtliche Vertrauliche Informationen nach den Maßgaben der vorstehenden Ziffern und den Weisungen des Inhabers vollständig und unwiderruflich gelöscht hat.

## **5. Eigentumsrechte an den Vertraulichen Informationen**

- 5.1 Die UMG hat, unbeschadet der Rechte, die sie nach dem GeschGehG hat, hinsichtlich der Vertraulichen Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Der Inhaber behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Der Empfänger erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung für den oben beschriebenen Zweck – sonstige Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.
- 5.2 Der Empfänger hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“\*) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

## **6. Vertragsstrafe**

Verletzt der Empfänger oder Mitarbeitende des Empfängers oder sonstige Personen, für die der Empfänger gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Empfänger an die UMG in angemessener Höhe, wobei die UMG die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

## **7. Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt nach der Abgabe eines Angebotes in Kraft und endet drei Jahre nach Beendigung des Informationsaustausches zum vorgenannten Zweck. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt, solange die Informationen seitens der UMG oder per Gesetz als vertraulich eingeordnet werden. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Zweck geschlossen wird.

## **8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung unterliegen in ihrer Durchführung und Auslegung deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung ist Greifswald, Deutschland.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Die vorliegende Vereinbarung stellt die gesamte zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zum oben genannten Zweck. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Kündigungen bedürfen der Schriftform, wobei die elektronische Schriftform nicht ausreicht. Dies gilt auch für eine Änderung bzw. Aufhebung dieser Klausel.
- 9.2 Sollte in dieser Vereinbarung eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der nichtigen oder fehlenden Vereinbarung wirtschaftlich in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.